

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 82 (1937)

Heft: 23

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Juni 1937, Nummer 9

Autor: Kleiner, H.C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. JUNI 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 9

Inhalt: Ordentl. Delegiertenversammlung des ZKLV — Die ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen — Zürcher. Kantonaler Lehrerverein: Jahresbericht für 1936; 5. Vorstandssitzung — Kant. Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform

Zürch. Kant. Lehrerverein

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

Samstag, den 5. Juni 1937, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäftsliste im Päd. Beob. Nr. 8, 1937.

Die ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen

(Schluss.)

2. Aus der abgeänderten Verordnung.

Obige Eingabe *) kam gerade in dem Zeitpunkt in den Erziehungsrat, wo von der Erziehungsdirektion ein Entwurf zu einer revidierten «Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volkschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936» vorgelegt wurde. Die Revision war, wie es auch der Titel der Verordnung andeutet, infolge der Abänderung des «Leistungsgesetzes» notwendig geworden. Die Verordnung musste den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden; da und dort sollten aber auch Erfahrungen und neue Auffassungen in der revidierten Verordnung ihre Verankerung finden. — Am 15. April 1937 wurde die Verordnung zur Hauptsache so, wie sie der Erziehungsrat vorberaten hatte, vom Regierungsrat genehmigt. Sie trat am 1. Mai in Kraft. Ueber die ganze Revision wird unter einem andern Titel («Aus dem Erziehungsrat») berichtet werden; im heutigen Zusammenhang beschränkt sich der Bericht auf die ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen. Gemäss der bisher gültigen Verordnung vom 23. März 1929 war, wie es aus der Eingabe des Kantonalvorstandes vom 2. Februar 1937 bis ins Einzelne ersichtlich ist, die Zuerkennung der a. o. Staatszulagen durch Nennung der zum Bezug berechtigten Beitragsklassen festgelegt. Die neue Verordnung geht von der automatischen, starren Regelung ab und bestimmt in § 59: «Die Ausrichtung ausserordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer nach § 8 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erfolgt im Rahmen des verfügbaren Kredites nach Grundsätzen, die zu Beginn eines jeden Jahres der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufstellt». — Dieser Neufassung lag bei den Beratungen im Erziehungsrat eine wohlwollende Einstellung zu der für den Bezug der a. o. Besoldungszulagen in Frage kommenden Lehrerschaft zugrunde. Wenn man sich auch

nicht zu einer in der Verordnung verankerten Erweiterung der bezugsberechtigten Beitragsklassen im Sinne der Eingabe entschliessen konnte, da man sich innerhalb der Kreditgrenzen halten wollte, war man aber anderseits auch der Auffassung, dass in Zukunft der Kredit für die a. o. Besoldungszulagen in vollem Ausmass verwendet werden sollte, was der neue § 59 ermöglicht, der die Anpassung an die in jedem Jahr gegebenen Verhältnisse gestattet. Gewiss liegt das Schwergewicht nun bei einer Unbekannten, dem alljährlich festgesetzten Kredit (— was dem Lehrervertreter im Erziehungsrat den Entscheid nicht leicht gestaltete —); eine Ueberprüfung der Kredite, die in den letzten Jahren für die a. o. Besoldungszulagen eingesetzt wurden, und der wirklich verausgabten Beträge legen dar, dass auch dann, wenn die Verhältnisse blos gleich bleiben, etwas gewonnen sein dürfte, wie die folgende Zusammenstellung zeigen mag.

Ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen:

Jahr	Kredit	Rechnung
1933	P.L. 113 000.—	112 560.—
1934 ¹⁾	S.L. 24 000.—	23 180.—
	P.L. 100 000.—	91 050.—
1935 ¹⁾	S.L. 20 000.—	16 050.—
	P.L. 96 000.—	90 753.—
1936 ²⁾	S.L. 15 000.—	15 960.—
	P.L. 92 000.—	85 420.—
	S.L. 16 500.—	16 200.—

Es ergibt sich aus der Tabelle: Seit dem Inkrafttreten des Lohnabbaues sind die Auszahlungen für a. o. Besoldungszulagen, wie sie auf Grund der bisherigen Verordnung ausbezahlt werden mussten, jeweils um namhafte Beträge unter dem Voranschlag geblieben. Der Nichtverbrauch der budgetierten Kredite hat sicher mitgewirkt, dass die Budgetbeträge von Jahr zu Jahr tiefer angesetzt wurden. Mit der Neuregelung darf nun berechtigterweise gehofft werden, dass zum mindesten diese rückläufige Bewegung zum Stehen kommt.

Der dritte Vorschlag in der Eingabe des Kantonalvorstandes, der darauf hinausgeht, den Anspruch auf die a. o. staatliche Besoldungszulage nach einer 12jährigen Bezugsberechtigung gewissermassen zu einem persönlichen Anspruch zu gestalten (immerhin mit der Bedingung des weiteren Verbleibens an der gleichen Schule), gab im Erziehungsrat am meisten zu reden. Das Ergebnis der Beratungen lautet in § 59, Abs. 2, der Verordnung vom 15. April 1937: «Wenn die Voraussetzungen für die Verabreichung der Zulage nach § 8 b, Abs. 1 und 2, des Gesetzes vom 2. Fe-

¹⁾ 5 % Lohnabbau (1934 seit Mai).

²⁾ 10 % Lohnabbau.

*) In Nr. 8 des PB.

bruar 1919 infolge Neueinteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen oder wegen Teilung der Schule nicht mehr zutreffen, so können diese Zulagen weiterhin ausgerichtet werden, wenn der Lehrer mindestens 12 Jahre an der gleichen Schule geamtet hat und während dieser Zeit ohne Unterbruch zum Bezuge der ausserordentlichen Zulage berechtigt war. Der Entscheid steht beim Regierungsrat».

Gewiss, diese Fassung enthält etliche Klauseln, die ein schweres Bleigewicht bedeuten können; aber ganz ohne Erfolg dürften die Bemühungen zugunsten jener Lehrer, die in finanziell schwachen Gemeinden und schweren Schulverhältnissen (Vielklassenschulen) treu aushalten, doch nicht gewesen sein. — Für den uneingeschränkten Vorschlag des Kantonalvorstandes war der Erziehungsrat nicht zu gewinnen, weil ihm dessen finanzielle Auswirkungen zu unabsehbar erschienen.

3. Die Regelung für 1937/38.

Im Budget 1937 wurden für die Ausrichtung ausserordentlicher Besoldungszulagen folgende Beträge vorgesehen:

Für Primarlehrer Fr. 88 000.—,
für Sekundarlehrer Fr. 16 000.—.

Diese Beträge waren auf Grund der alten verordnungsmässigen Bestimmungen festgesetzt worden, und man nahm wohl an, dass die gegenüber dem Vorjahr erneut reduzierten Beträge genügen würden, da im Vorjahr der Kredit um Fr. 6880.— nicht verbraucht worden war. Wenn die neue Verordnung die alten Beitragsklassen 1—4, bzw. 1—6, als Kriterium für die Ausrichtung der a. o. Zulagen beibehalten hätte, so wäre auch in diesem Jahr der reduzierte Kredit nicht voll in Anspruch genommen worden; es wären nämlich «bloss» notwendig gewesen:

für Primarlehrer Fr. 81 500.—,
für Sekundarlehrer Fr. 14 500.—,

so dass wieder Fr. 8000.— unverbraucht geblieben wären. Nach der neuen Verordnung soll nun aber der Kredit voll in Anspruch genommen werden. Erfreulicherweise ging die Erziehungsdirektion in ihrer Vorlage zum Geschäft «Grundsätze, nach denen 1937 die a. o. Besoldungszulagen ausgerichtet werden sollen» noch einen Schritt weiter, indem sie wohlwollend schrieb:

«Es rechtfertigt sich, den Kreis der bezugsberechtigten Lehrer weiter zu ziehen. Bei der auf 1. Januar 1937 erfolgten Neueinteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen trat eine Verschiebung innerhalb der Beitragsklassenskala ein, so dass manche Gemeinden der niedrigen Klassen trotz gleicher oder grösserer Steuerbelastung in eine höhere Beitragsklasse versetzt wurden. Diese Verschiebung trifft die Lehrer, die infolgedessen zum Bezug der ausserordentlichen Zulage nicht mehr berechtigt sind, hart, handelt es sich doch meist um Lehrer, die ohnehin verhältnismässig schlecht gestellt waren und bereits Besoldungseinbusse erlitten haben. Angesichts des Umstandes, dass die Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen eine Einsparung auf dem Budgettitel zur Folge haben wird, lässt es sich verantworten, für die ausserordentlichen Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Leistungsgesetzes auch die Beitragsklassen 5 und 6, und für die Zulagen nach § 8, Absatz 2, die Beitragsklassen 7 und 8 zu berücksichtigen. Die Berechnungen werden dann allerdings eine, wenn auch geringe, Ueberschreitung

der im Budget vorgesehenen Zahlen ergeben, für Primarlehrer eine Gesamtausgabe von Fr. 91 000.— (Budget Fr. 88 000.—), für Sekundarlehrer eine Gesamtausgabe von Fr. 16 200.— (Budget Fr. 16 000.—).»

Der Erziehungsdirektor, Herr Regierungsrat Dr. K. Hafner, übernahm es in sehr verdankenswerter Weise, im Regierungsrat die Ueberschreitung des Kredites zu vertreten. Da seine Bemühungen in der gen. Behörde erfolgreich waren, können nun gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 7. Mai 1937 im Jahr 1937/38 die a. o. staatlichen Besoldungszulagen nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet werden:

1. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erhalten die Lehrer der Gemeinden, die gemäss der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 der 1. bis 4. Beitragsklasse zugeteilt sind, ferner der Beitragsklassen 5 und 6, sofern ihre Lehrtätigkeit die Schulbehörden befriedigt.

Die ausserordentliche Zulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 im 1. bis 3. Jahr Fr. 200.—, im 4. bis 6. Jahr Fr. 300.—, im 7. bis 9. Jahr Fr. 400.— und für die Folgezeit Fr. 500.—.

Lehrer, die neu in den Genuss der Zulage treten, beginnen mit dem Minimum.

Wechselt ein Lehrer die Schulgemeinde, so hat er am neuen Ort, wenn er wieder zum Bezuge der ausserordentlichen Zulage berechtigt ist, ebenfalls mit dem Minimum der Zulage zu beginnen.

Den Lehrern, die am gegenwärtigen Lehrort schon früher die ausserordentliche Zulage bezogen hatten, vorübergehend zum Bezuge nicht berechtigt waren, aber wieder Anspruch auf deren Ausrichtung erhalten, wird die Zulage ausgerichtet, die sie zuletzt bezogen, im Minimum jedoch Fr. 200.—. Die nächste Steigerung tritt nach drei Jahren auf den 1. Mai ein, wenn nicht schon das Maximum der Zulage erreicht ist. Die Änderung der Grundsätze bleibt vorbehalten.

Für die Verabreichung von ausserordentlichen Besoldungszulagen an die Lehrer in Gemeinden der Beitragsklassen 5 und 6 sind von den Schulpflegern bis 10. Juni 1937 besondere Gesuche einzureichen.

Den Lehrern, denen die bisher bezogene ausserordentliche Zulage nach § 8, Absatz 1, nicht mehr kommt, wird sie für das Schuljahr 1937/38 um Fr. 100.— herabgesetzt.

2. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, des Gesetzes werden verabfolgt, wenn eine Gemeinde der 1. bis 8. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht: An Primarlehrer an 6- bis 8-Klassenschulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Massgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre, der für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gilt.

Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg, wenn nicht § 59, Absatz 2, der Verordnung in Betracht fällt; im umgekehrten Falle tritt der Lehrer sofort in den Genuss der ganzen Zulage von Fr. 300.—.»

Es mag zunächst befremdend wirken, dass die Zulagen für die Beitragsklassen 5 und 6 nur dann aus-

gerichtet werden, wenn die Lehrtätigkeit der in Frage stehenden Lehrer die Schulbehörden befriedigt, und dass die Schulpflegen besondere Gesuche einreichen müssen. Nun muss aber darauf hingewiesen werden, dass schon die alte Verordnung für sämtliche a. o. Besoldungszulagen prinzipiell eine «Zensur» und eine Entzugsmöglichkeit vorsieht. Die betreffende Bestimmung, die auch in die neue Verordnung aufgenommen worden ist (alt § 61, neu § 62), lautet: «Lehrern, die gerechtfertigten Anlass zu Klagen geben, kann der Regierungsrat die ausserordentlichen Staatszulagen auf Antrag des Erziehungsrates entziehen.»

Wenn die Wünsche der Lehrerschaft, wie sie in der Eingabe des Kantonalvorstandes zum Ausdruck kamen, auch nicht ganz erfüllt wurden, so dürfte die Lage jener Lehrer, die mit der a. o. Besoldungszulage rechnen müssen, doch etwas sicherer gestaltet worden sein. Wir danken den Behörden für ihr Verständnis und Wohlwollen und geben dem Wunsche Ausdruck, die neue Regelung möge die Hoffnung, die in sie gesetzt wird, erfüllen.

Zürcher. Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht für 1936

(Schluss.)

VIII. Beziehungen des ZKLV zu anderen Organisationen.

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV).

Die Delegiertenversammlung des SLV wählte in die Redaktionskommission an Stelle des verstorbenen E. Hardmeier den Präsidenten des ZKLV. — Auf Eruchen des Kantonalvorstandes hin führte der SLV bei seinen Sektionen eine Erhebung durch, um zu ermitteln, ob und in welchem Umfange in den verschiedenen Kantonen den Lehrern Steuerabzüge für Berufsausgaben gestattet werden. Der Kantonalvorstand gab dem SLV seinerseits Auskunft auf eine Rundfrage über die im Kanton Zürich (besonders in Zürich und Winterthur) gültigen gesetzlichen Bestimmungen betr. die verheiratete Lehrerin.

Die Sektion Appenzell des SLV führte eine schweizerische Erhebung durch über kantonale Bstimmungen betr. Urlaub und Pensionierung von Lehrern, die an Tuberkulose erkrankt sind. Der SLV nahm sich dann in der Folge des wichtigen Geschäftes an, und es ist zu hoffen, dass auf diesem Wege die Behörden für die Lage so manchen schwer betroffenen Lehrers und mancher Lehrerfamilie aktiv interessiert werden können. — An statutarischen Beiträgen erhielt der Hilfsfonds des SLV aus dem Kanton Zürich rund Fr. 3150.—; anderseits gingen aus diesem Hilfsfonds in den Kanton Zürich an Gaben Fr. 1777.—, an Beiträgen für Haftpflichtfälle Fr. 676.— und als Darlehen Fr. 3500.—. Der Lehrerwaisenstiftung wurden aus dem Kanton Zürich Fr. 17 676.— vergabt; 3 Familien mit Waisen wurden insgesamt Fr. 800.— zugesprochen. Die Kurunterstützungskasse spendete Fr. 200.— in den Kanton Zürich. Für alle diese Gelder, Gaben und Darlehen, sei nach beiden Seiten der herzlichste Dank ausgesprochen.

2. Schweizerischer Lehrerinnenverein.

Wie im Vorjahr gemeinsame Beratungen mit Vertreterinnen der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins i. S. Revision des Schulleistungs-gesetzes.

3. Kantonal-Zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF).

Die Delegiertenversammlung des KZVF wählte am 16. Mai 1936 unsere Mitglieder H. Brütsch, Sek.-Lehrer, Zürich, und J. Oberholzer, Stallikon, in den Vorstand. H. Brütsch wurde überdies Mitglied des Leitenden Ausschusses. — Eine für die Finanzen des ZKLV unangenehme Ueberraschung war die völlig unerwartete 50 %ige Heraufsetzung des Jahresbeitrages.

4. Lehrerverein Zürich (LVZ).

Sogenannte persönliche Fälle (z. B. «Darlehen») und auch Sachfragen (z. B. gemeinsame Eingabe an die Staatsrechnungsprüfungskommission i. S. Lohnabbau) konnten in wertvoller Zusammenarbeit erledigt werden.

5. Stufenkonferenzen und Fachvereinigungen.

Im Sinne der im letzten Jahresbericht erwähnten Zuschrift der Stufenkonferenzen an den Kantonalvorstand haben sich Stufenkonferenzen und Fachvereinigungen auf der einen Seite und Kantonalvorstand auf der andern bemüht, in Fühlung miteinander zu sein. (Der Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat darf wohl in diese Feststellung mit einbezogen werden). Für den Berichterstatter ist es erfreulich festzuhalten, dass diese besonderen Organisationen der Lehrerschaft ihre Handlungen stets dem Ziel einordneten, welches sich die Lehrerschaft in ihren umfassenden Organisationen (Synode und ZKLV) gesetzt haben.

IX. Schlusswort.

Jammern ist ein unnütz Beginnen! Aber gelegentlich ist es ein drückendes Gefühl, trotz des Einsatzes aller Kräfte nicht mehr Erfolge melden zu können. Es gibt einen kleinen Trost und neuen Mut, wenn man sich fragt: Wie wäre es gekommen, wenn man in dieser schweren Zeit nicht den vollen Einsatz gegeben hätte? Wie würde es kommen, wenn er in Zukunft nicht gegeben würde? Darum an alle die, welche an irgend-einer Stelle mitgeholfen haben — beamtet oder nicht beamtet — nicht nur den herzlichen Dank, sondern auch die ernste Bitte, im neuen Jahr getreu mitzuhelfen wie bis anhin.

Zollikon, den 1. Mai 1937.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: H. C. Kleiner.

Zürch. Kant. Lehrerverein

5. Vorstandssitzung (Tagessitzung),

Samstag, den 27. März 1937, in Zürich.

1. Es konnten 20 Geschäfte erledigt werden.

2. Der Zentralquästor teilte mit, dass die Rechnung pro 1936 abgeschlossen und zur Revision bereit sei. Sie zeigt bei Fr. 14098.60 Einnahmen und Fr. 12 462.26 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 1636.34. Als Revisoren des Vorstandes wurden H. C. Kleiner und J. Binder bestimmt.

3. Dem Gesuche eines Kollegen um Gewährung eines Darlehens zu Studienzwecken konnte entsprochen werden.

4. Die Direktion der Schweiz. Landesausstellung ersuchte den ZKLV durch Vermittlung des SLV um eine Abordnung in das zürcher. kantonale Ausstellungs-

komitee. Der Vorstand beschloss, sich durch den Präsidenten im genannten Komitee vertreten zu lassen.

5. Ein Kollege, der bis anhin noch 3 Chöre leitete, teilte mit, dass er die Direktion des 3. Chores auf Anfang April aufgeben werde. Damit sind nun u. W. sämtliche Lehrerdirigenten den Bestimmungen des zwischen OBV und ZKLV abgeschlossenen Abkommens nachgekommen. Wenn einzelne Lehrer auch heute noch mehr als 2 Chöre leiten, so handelt es sich dabei um Ausnahmefälle, in denen eine befriedigende Lösung trotz guten Willens auf Seite des Lehrerdirigenten bisher noch nicht gefunden werden konnte. Auch in diesen Fällen steht eine Lösung in nächster Zeit bevor.

6. Laut Mitteilung der Mitgliederkontrollstelle ist der Grossteil der noch ausstehenden Mitgliederbeiträge eingegangen. In den übrigen Fällen soll den Statuten gemäss vorgegangen werden.

7. Der Vorstand der Sektion Winterthur des ZKLV unterbreitete dem Kantonalvorstand verschiedene Vorschläge betr. Durchführung der Jugendbuchaktion für Auslandschweizerkinder. Er wünscht vor allem eine Ausdehnung der Aktion auf das ganze Jahr, da der vorgesehene Zeitpunkt ungünstig sei und daher keinen Erfolg verspreche. Der Vorstand beschloss, die Anregung an das Auslandschweizer-Werk der Neuen Helvetischen Gesellschaft weiterzuleiten.

8. J. Oberholzer teilte mit, der Zentralvorstand des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten (KZVF) habe beschlossen, der Delegiertenversammlung des KZVF, die voraussichtlich am 5. Juni stattfinden wird, zu beantragen, der Richtlinienbewegung beizutreten. In Ergänzung dieser Mitteilung referierte er eingehend über den Verlauf der Sitzung, an welcher der genannte Beschluss gefasst wurde. Er empfahl dem Kantonalvorstand, dem Beschluss zuzustimmen. Herr Brütsch, der als Vertreter des ZKLV im Vorstand des KZVF ebenfalls an der Sitzung des Kantonalvorstandes teilnahm, äusserte sich im gleichen Sinne. — Nach eingehender Diskussion stimmte der Kantonalvorstand dem Beitritt des KZVF zur Richtlinienbewegung einstimmig zu. Er beschloss jedoch, die endgültige Entscheidung in der genannten Frage einer Delegiertenversammlung zu überlassen.

9. Der Schulvorstand der Stadt Zürich, Stadtrat J. Briner, ersuchte u. a. auch den Kantonalvorstand um eine Abordnung an eine Besprechung betr. die evt. Organisation des Weltkongresses des Bundes für Erneuerung der Erziehung (Jahr 1939). Der Vorstand beschloss, dem Ersuchen zu entsprechen; der Präsident wird abgeordnet.
F.

Kant. Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform

r. — Der Kantonale Zürch. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform hielt am 6. März in Zürich seine 45. Jahresversammlung ab. Neben der Erledigung der statutarischen Geschäfte lag noch ein Statutenentwurf zur Beratung vor. Als wichtigste Neuerung nenne ich die Einführung der Freimitgliedschaft für diejenigen Mitglieder, die über 25 Jahre dem Ver-

eine angehören. Mit Interesse vernahmen die Teilnehmer, dass der Verlag aus dem Verkauf der Relief- und geographischen Skizzenkärtchen ordentlich geide und darum nicht mehr auf eine Zuweisung aus der Vereinskasse angewiesen sei. Dies ermöglichte eine Herabsetzung des Mitgliederbeitrages von Fr. 3.— auf Fr. 2.—, beginnend mit 1938. Einstimmig wurde der Präsident, Otto Gremminger, der bereits über 20 Jahre im Vorstand tätig ist und seit 12 Jahren mit grossem Geschick den Verein leitet, der sich namentlich um den Ausbau des Verlages außerordentliche Verdienste erworben hat, zum Ehrenmitglied ernannt.

Aus der Jahresarbit 1936 sei erwähnt, dass vier Lehrerbildungskurse durchgeführt wurden: 1 Hobelbank-, 1 Kartonnage-, 1 Fortbildungskurs in Metallarbeiten und in drei Parallelen ein Papierfärbekurs. An den Kursen beteiligten sich 104 Lehrkräfte aus Stadt und Land. 1937 sind wieder vier Kurse vorgesehen, für die bereits mehr als genügend Anmeldungen vorlagen: je vier Wochen ein Hobelbank- und Kartonnagekurs, 1 Schnitzkurs mit einer Kursdauer von 14 Tagen und als achttägige Veranstaltung ein Kurs zur Herstellung von geographischen Veranschaulichungsmitteln (dieser Kurs, der auf die Frühlingsferien vorgesehen war, musste auf den Herbst verschoben werden).

Im Pestalozzianum besitzt der Verein ein schönes Ausstellungslokal, in dem abwechselnd verschiedene Tätigkeitsgebiete des Vereins in Lehrer- oder Schülerarbeiten zur Ausstellung gelangen. Den Kollegen sei ein gelegentlicher Besuch dieser Ausstellung, die immer etwas Interessantes zeigt, bestens empfohlen.

An die Versammlung anschliessend zeigte A. Hägi, Winterthur, in einer Ausstellung von Schülerarbeiten die Verwendung von selbstgefärbenen Papieren. Die Arbeiten fielen durch die ungewöhnlich exakte Ausführung und eine geschmackvolle Verwendung von zartgetönten Schmuckpapieren auf. Man war überrascht zu sehen, auf welche Stufe eine Schulkasse unter zweckmässiger Leitung in Handarbeiten gebracht werden kann. Nach den Erklärungen von Herrn Hägi folgte ein Referat von Sekundarlehrer Walter Angst über die Herstellung von Veranschaulichungsmitteln für den Geographieunterricht. Er zeigte die Anlage und Verwendung von stummen Karten, wies eine Anzahl prächtiger Modelle von Landschaftstypen vor und demonstrierte an einem einfachen Apparat die Veranschaulichung der Bewegung der Himmelskörper. Seine Ausführungen beschränkten sich auf den Stoff, den er in seinem Kurs durchzuführen gedenkt.

Man verliess die Versammlung mit dem Eindruck, dass der Verein eine notwendige Aufgabe erfülle, indem er den Kollegen, die auf irgend einem Gebiete sich besonders betätigen, Gelegenheit gibt, in Kursen ihre Arbeit weitern Kreisen bekannt zu machen.

Zur gef. Notiznahme

Der Stellenvermittler des ZKLV wurde nach Winterthur gewählt. Die neue Adresse heisst: Heinrich Hofmann, Winterthur, Werkstr. 1.

*
Das *Schulwandbilderwerk des SLV* hilft schweizerischen Künstlern und fördert schweizerische Arbeit.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.